

TRANSPORTKONZEPT SCHULE RIGGISBERG

Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

1. Grundsatz

Dieses Transportkonzept geht von einem Schulbesuch in Riggisberg (Schulanlage Aebnit oder Unterstufenzentrum Werner Abeggstrasse) aus.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, stellt die Gemeinde Riggisberg einen Schulbus zur Verfügung oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel. Privatfahrten werden nur in Ausnahmefällen entschädigt.

Grundsätzlich sind, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

2. Schulweg und Zumutbarkeit

Massgebend für die Transportberechtigung bzw. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges.

Die Gemeinde Riggisberg wird in 3 Sektoren eingeteilt:

Sektor A zumutbarer Schulweg

Sektor B nicht zumutbar für Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse; zumutbarer Schulweg für Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse

Sektor B1 nicht zumutbar für Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse sowie zwischen November und März (Winter) für Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse

Sektor C nicht zumutbarer Schulweg

Im Kartenausschnitt (Anhang I) sind die Sektoren definiert.

3. Schulbus

3.1 Route, Sammelpplätze, Zeiten

Der Schulbus orientiert sich an folgenden Unterrichtszeiten

- 5. - 9. Klasse 7.40 Uhr bis 12.00 Uhr 13.35 Uhr bis 16.10 Uhr (Blockzeit)

- KG, 1. - 4. Klasse 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.35 Uhr bis 15.10 Uhr (Blockzeit)

Während den Schulferien und an schulfreien Tagen fährt der Bus nicht. Für fünf und weniger Kinder wird ebenfalls kein Schulbus geführt. Diese Ausnahmen werden jeweils anfangs Schuljahr bekannt gegeben.

Der Schulbus hält an folgenden Sammelpplätzen:

Haltestelle	1. Fahrt Abfahrts- zeit	2. Fahrt Abfahrts- zeit	3. Fahrt Ankunfts- zeit	4. Fahrt Abfahrts- zeit	5. Fahrt Ankunfts- zeit
Gurnigelbad	7.05	7.55	12.37	13.00	16.47
Laas	7.10	8.00	12.29	13.05	16.39
Dürnbach	7.14	8.04	12.25	13.09	16.35
Brügghüsi	7.16	8.06	12.24	13.11	16.34
Neuhaus	7.17	8.07	12.23	13.12	16.33
Oberer Plötsch	7.20	8.10	12.20	13.15	16.30
Unterer Plötsch	7.21	8.11	12.19	13.16	16.29
Postplatz Riggis- berg	7.27	8.17	12.14	13.22	16.24
Unterstufenzent- rum	7.32	8.22	12.10	13.27	16.20

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelpplatz eintreffen. Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.

3.2 Haltestellen

Die Gemeinde sorgt für sichere Warteräume für die Schülerinnen und Schüler und prüft bauliche Anpassungen.

3.3 Fahrberechtigung

Die berechtigten Schülerinnen und Schüler weisen sich mittels Fahrberechtigungskarte aus. Die Karten werden von der Schulleitung in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres abgegeben und sind ein Jahr gültig.

4. öffentlichen Verkehrsmittel oder Kilometerentschädigungen an Privataffahrten

4.1 finanzielle Beiträge

Öffentlicher Verkehr

Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden 75% der Kosten eines Jahresabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet.

Kilometerentschädigung

Eine Kilometerentschädigung für Privatfahrten wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Diese beträgt 150 Franken jährlich pro Kilometer Entfernung einer Schülerin oder eines Schülers vom Hauptschulort.

Grundsätzlich werden die Wege vom Wohnort zum Sammelplatz als zumutbar beurteilt. Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Wenn Sammeltransporte durch Private durchgeführt werden, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich. Eine Versicherung für Kaskoschäden, welche sich während solchen Sammeltransporten ereignen können, hat die Gemeinde abgeschlossen.

Kleinklassenschülerinnen und -schüler

Für Kinder, welche die Kleinklasse in einer anderen Gemeinde besuchen, gelten die gleichen Richtlinien (75 % an Jahresabo oder Kilometerentschädigung).

4.2 Gesuchseinreichung

Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement als auch für die Kilometerentschädigung reichen die Eltern dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch ein.

13. Juli 2011/kl